

Sitzung des Bau- und Werksausschusses

Am **Montag, 19. Oktober 2020**, findet um **18:00 Uhr**, in der **Stadthalle Martin-Kuen-Straße 9, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Bau- und Werksausschusses** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Freilagerfläche
Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.2. Antrag auf Tektur: Neubau Einfamilienhaus und Stellplätze
St.-Wendelin-Straße, 89264 Weißenhorn, ST Grafertshofen
 - 2.3. Neubau einer Caritas-Tagespflege und Seniorenwohnungen mit Carports
und Stellplätzen in Weißenhorn
Bodelschwinghamstraße, 89264 Weißenhorn
 - 2.4. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer,
Aufschüttung des Gartengrundstücks
Obere Straßäcker, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
3. Halbjahresbericht des Städtischen Wasserwerks Weißenhorn
4. Neubau Kinderkrippe Nord in Weißenhorn, Maximilianstraße
Vergabe Gewerk „ Bohr-, Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Anker,
Pfähle“
5. Zusätzliche Reinigung der in der Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im
Winter aufgelisteten Straßen

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Rudolf-Diesel-Straße	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Freilagerfläche

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans		
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Für das o. g. Bauvorhaben ging am 18.09.2020 der Antrag auf Baugenehmigung ein. Die Antragstellerin plant am bestehenden Standort eine Grünfläche zu befestigen.

Am 09.11.2009 wurde die Erweiterung der Freilagerfläche genehmigt, damals jedoch nur zum Teil befestigt. Jetzt möchte der Antragsteller die restliche Freilagerfläche befestigen. Es ist ein neuer Bauantrag erforderlich, da die Baugenehmigung nach vier Jahren ihre Wirksamkeit verliert.

Ein B-Plan existiert für die geplanten Grundstücke nicht, demnach befindet sich das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Gem. § 34 Abs.1 BauGB muss sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Es liegt faktisch ein Gewerbe- und Industriegebiet vor.

Die Freilagerfläche soll mit einer Länge von 47 Meter und einer Breite von 42 Meter errichtet werden.

Durch den weiteren Ausbau der Fläche werden die bestehenden Grundstücke fast vollständig überbaut, sodass die vorgegebene GRZ von 0,8 überschritten wird. Aufgrund der vollständigen Überbauung und unbekannter Ausführung weist die Verwaltung auf eine eventuelle Entwässerungsproblematik hin.

Da sich auf den Grundstücken schon zahlreiche Freilagerflächen mit fast vollständiger Überbauung der verfügbaren Grundstücksfläche befinden und der Bau- und Werkausschuss bereits im Jahr 2009 das Einvernehmen beschloss, schlägt die Verwaltung vor, soweit keine Entwässerungsproblematik besteht das Einvernehmen erneut zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Grafertshofen	Straße St.-Wendelin-Straße	Hausnr.
--------	-----------------------------------	--------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Tektur: Änderung der Fenster
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller reicht einen Antrag auf Tektur (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 21.09.2020) zu einem teilweise genehmigten Bauantrag vom 06.04.2020 mit Genehmigungsdatum vom 05.08.2020 ein.

Mit der Tektur reduziert der Bauherr im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag die Anzahl der Fenster nach Nord-Osten um 1 und zieht die Fenster auseinander, sodass nun festes Mauerwerk dazwischen liegt. Die nach Osten geplanten Fenster entfallen ganz.

Die Baugenehmigung vom 05.08.2020 wurde unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn des Bauvorhabens die bestehende Dachterrasse des nord-östlich liegenden Anwesens zu einer nicht begehbaren Dachfläche zurückzubauen ist. Diese Vorgabe ist aus Brandschutzgründen erforderlich. Mit der Erklärung vom 22.07.2020 bestätigte der Bauherr, dass die bestehende Dachterrasse vor Baubeginn zurück gebaut wird.

Um den Rückbau zu vermeiden, plant der Antragsteller o. g. Änderung.

Ob dies brandschutztechnisch funktioniert wird vom LRA Neu-Ulm geprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Bodelschwinghstraße	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Caritas-Tagespflege (Sonderbau) und Seniorenwohnungen (Gebäudeklasse 3) mit Carports und Stellplätzen in Weißenhorn

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller begehrt die Genehmigung eines Vorhabens, welches eine Caritas-Tagespflege und barrierefreie Seniorenwohnungen mit Carports in Holzrahmenbauweise und Stellplätzen umfasst (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 05.10.2020).

Es sollen 4 Gebäude mit Flachdach in moderner Bauweise errichtet werden, die im Karree angeordnet jeweils im 90 ° Winkel zueinander stehen, sodass stets eine Frontseite auf eine Seitenwand zeigt. Der offene Innenhof soll öffentlich zugänglich gestaltet werden, sodass dieser Raum für die Stadtgemeinschaft bietet. Der Bauherr verfolgt bzgl. dieser zentralen und exponierten Stadtfläche einen integrativen Ansatz, sodass die Fläche beispielhaft als Generationentreffpunkt oder für ähnliches genutzt werden kann.

Ein Bebauungsplan-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im unbeplanten Innenbereich beurteilt sich demnach gem. § 34 I, II BauGB i. V. m. § 4 BauNVO.

In der Umgebung befinden sich westlich gelegen, der Versorgung des Gebiets dienende Lebensmittelläden. Südlich des Geländes auf der gegenüberliegenden Seite der Reichenbacher Straße befindet sich die Grundschule Süd. Im Norden und im Osten schließen sich Wohngebäude an. Zu den nördlich liegenden Anwohnern wird ein drei Meter breiter Abstandstreifen angelegt der erworben werden kann. Die Anlage selbst soll zu einem kleineren Teil als karitative Tagespflege und hauptsächlich für Wohnzwecke für Senioren genutzt werden.

Die zulässige GRZ von 0,4 ist eingehalten.

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Abstandflächen im Norden auf die Straße und im Süden auf den Grundstreifen sind nicht eingehalten, insoweit muss hier von der Stadt eine Abstandsflächenübernahme in geringem Maße auf den Grünzug und die entstehende Straße erklärt werden. Da diese Bereiche offensichtlich nicht weiter bebaut werden können, sieht die Verwaltung dies als unproblematisch an.

Der Stellplatznachweis ist erbracht, es werden 32 Stellplätze errichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Einvernehmen zu erteilen, da das Vorhaben unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhausen	Straße Obere Straßäcker	Hausnr.
--------	---------------------------------	-----------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer, Aufschüttung des Gartengrundstücks

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Obere Straßäcker**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- das natürliche Gelände darf durch Aufschüttung nicht verändert werden
- gegenüber Nachbargrundstücke sind Geländeabweichungen stufenlos auszuführen

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte sich mit seinem Antrag (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 08.10.2020) die Errichtung einer Stützmauer an der Nord- und Westseite des bezeichneten Grundstücks sowie die Aufschüttung des Gartengrundstücks zu einer ebenen Fläche genehmigen lassen.

Die Stützmauer soll entlang der gesamten Westgrenze zum Nachbarn und ca. 8 m bzw. ca. 6 m entlang der Nordgrenze zur Steinbergstraße verlaufen, um so eine Begradigung des Geländes durch Aufschüttung zu ermöglichen. Laut Antragsteller soll die Stützmauer an der Westseite eine maximale Höhe von 1,50 m aufweisen, um weiter Richtung Straße auf 1,20 m abzufallen. An der Nordseite ist eine Höhe von ca. 1,80 m geplant.

Dieses grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO) bedarf einer gesonderten Befreiung, da es im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt und dessen Festsetzung widerspricht. Konkret regelt der B-Plan „Obere Straßäcker“ in § 8 die Gestaltung der Grundstücke und Einfriedungen. Demnach darf das natürliche Gelände durch Aufschüttungen nicht verändert werden. Der natürliche Geländeverlauf ist bei der Gartengestaltung weitestgehend beizubehalten. Gegenüber Nachbargrundstücken sind Geländeabweichungen stufenlos auszuführen.

Es kann befreit werden, wenn ...

- die *Grundzüge der Planung* nicht berührt werden und
- nach *Nr. 2* die Abweichung *städtebaulich vertretbar* ist oder
- nach *Nr. 3* die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
- die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die „Grundzüge der Planung“ stehen für das planerische Leitbild, das durch die Festsetzungen gezeichnet wird. Durch die Festsetzung soll hier das Bild eines möglichst fließenden übergangslosen Verlaufs zwischen den Grundstücken geschaffen werden. Trotz begradigt ausgerichteter Grundstücke sollen harte Brüche und eine stark ausgeprägte Terrassierung im Erscheinungsbild des Baugebiets vermieden werden. Dieser in den Festsetzungen objektiv sichtbare Wille stellt die

Grundzüge der Planung dar. Eine Befreiung von der Gestaltung der Grundstücke hat eine Vorbildfunktion zur Folge, da dies zur Nachahmung einlädt.

Die Befreiung ist „städtebaulich vertretbar“, wenn das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Eine städtebauliche Vertretbarkeit ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Gründe, die für ihre Befreiung streiten, für (nahezu) jedes andere Vorhaben im Plangebiet in gleicher Weise gegeben sind.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass sein Gartengrundstück an der westlichen und nördlichen Grenze stark abfällt und er durch die Stützmauer und die Aufschüttung eine gerade Gartenfläche errichten könnte. Er ist nicht abgeneigt, an der Straßenseite mit der Stützmauer 0,5 – 1,0 m einzurücken.

Einzelfallbezogene Gründe, die in diesem Fall aufgrund einer Atypik eine andere Einschätzung vertretbar machen sind nicht dargelegt.

Die Errichtung einer Stützmauer sowie die Aufschüttung des Gartengrundstückes stellt demnach eine rein gestalterische Entscheidung dar, die die Grundzüge der Planung berühren sowie städtebaulich nicht vertretbar sind.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
 am 19.10.2020 öffentlich
 TOP DSNR.:

Halbjahresbericht bzw. Lagebericht des Städtischen Wasserwerks Weißenhorn für das Jahr 2020

Anlage/n:

Sachbericht:

In § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn ist festgeschrieben, dass die Verwaltung dem Bau- und Werksausschuss zum 30.06. des Jahres über den Verlauf der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben zu berichten hat.

Die Haushaltsansätze sowie aktuellen Salden sind für das laufende Jahr und das Vorjahr nachstehend gelistet. Auffällige Abweichungen sind dementsprechend dokumentiert.

Bezeichnung	Hsh.Ansatz 2020	Saldo per 30.06.2020	Hsh.Ansatz 2019	Saldo per 30.06.2019
Einnahmen:				
Wassergebühren	780.000	393.528	780.000	412.044
Reparaturkostenersätze	17.500	6.593	17.000	3.860
sonstige betriebl.Erträge	17.000	5.613	17.000	3.320
Erträge aus Beteiligungen	70.800		70.800	*
Herstellungsbeiträge	145.000	27.361	170.000	37.228
Kosteners.Neuanschlüsse	20.000	10.036	40.000	4.381
Nebengeschäftserträge	17.000	4.321	17.000	3.153
Ausgaben:				
Personalaufw./Sozialversich.	210.600	101.591	201.500	69.439
Aufw.bezogene Waren	146.350	50.941	163.000	61.333
Aufw.bezogene Leistungen	149.900	19.797	166.700	56.631
sonst.betriebl.Aufwendungen	215.750	20.789	193.750	3.753
Schuldzinsen f. Darlehen	5.700	2.887	6.300	3.176
Neubau Rohrnetz	250.000	66.707	480.000	127.464
Neue Hausanschlüsse	105.000	15.878	220.000	24.591
Tiefbauten – neue Brunnen	202.000	46.569	235.000	109.977
Anschaff. bewegl. Vermögen	9.000	0	9.000	2.501
Darlehenstilgungen			15.000	0

Wie in den letzten Halbjahresberichten dargestellt, können auch in diesem Lagebericht keine endgültigen Erkenntnisse über den Haushaltsverlauf gewonnen werden.

Der größte Ausgabenposten zum Halbjahresstand war auf der Haushaltsstelle 8150.9500 – Erweiterung des Rohrnetzes zu verzeichnen. Es wurden hierbei größtenteils Ausgaben für die Baugebiete Nord II in Weißenhorn und in Oberreichenbach getätigt. An zweiter Stelle bei den Ausgaben rangiert die Maßnahme „Brunnenneubau in Grafertshofen“ unter der HHSt. 8150.9520 mit einem Ausgabevolumen von 46.569 €.

Wassergebühren

Im 1. Halbjahr 2020 wurden bisher 399.848 m³ Wasser gefördert. Im Vergleichszeitraum 2019 betrug die Fördermenge 400.733 m³. Die Entnahmemenge hat sich somit um 0,22 % im Vergleich zum Vorjahr minimal abgesenkt. Der Fremdbezug aus dem Notverbund mit der Rauher-Berg-Gruppe liegt bei 10.903 m³ bis zum Halbjahr. Dies entspricht einer Verminderung um 3,80 % zum Vorjahr (Menge: 11.334 m³). Bedingt durch einige heiße Wochen im Juli und August 2020 sollte der Wasserverbrauch im zweiten Halbjahr etwas höher ausfallen. In den Medien wurde in den Sommermonaten von Problemen bei einigen Wasserversorgern aufgrund der anhaltenden Trockenheit berichtet. In Weißenhorn war jederzeit die Wasserversorgung gesichert.

Beteiligungserlös – Dividende aus E-Werk-Aktien:

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2020 wurde anhand der Erfahrungen aus dem Vorjahr von einer Dividende pro Aktie in Höhe von 1,50 € (47.250 Stück x 1,50 € = 70.875 €) ausgegangen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Verbandsversammlung der EWAG AG in den Oktober 2020 verlegt. Gemäß erster Aussagen der Geschäftsführung wird die Dividende für das Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausfallen. Es wird mit einem Wert von 1 € pro Aktie gerechnet.

Für die Konzessionsabgabe ist ein Haushaltansatz von 35.000 € veranschlagt worden. Aufgrund des erfreulichen Gewinnes lt. Bilanz 2019 vor Konzessionsabgabe in Höhe von 115.145,80 € kann erneut eine Konzessionsabgabe in Höhe von 70.974,78 € in den Stadthaushalt einfließen. Die Zinsen für das innere Darlehen beim Stadthaushalt waren mit 34.000 € angesetzt, betragen tatsächlich 25.720,87 (2,0 % Verzinsung).

Die Bilanz 2019, die einen verbleibenden Gewinn in Höhe von 46.925,72 € ausweist, wird derzeit vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden, Herrn Stadtrat Ernst Peter Keller, geprüft und im Herbst dem Stadtrat vorgestellt.

Auf der Einnahmeseite des Erfolgs- und Vermögensplanes lassen sich keinerlei nennenswerten Abweichungen feststellen.

Strukturanalyse für die Wasserversorgung und Untersuchung des Nutzungspotentials regenerativer Energien

Das beauftragte Fachbüro hat im ersten Halbjahr 2020 eine Begehung der technischen Anlagen und Gebäude durchgeführt. Es wurden auch etliche Daten aufgenommen. Derzeit finden sich beide Aufträge noch in Bearbeitung.

Probleme mit schwankenden Wasserdruck in Biberachzell

Im Baugebiet Marktsteig in Biberachzell gab es im abgelaufenen Halbjahr immer wieder Beschwerden der Anwohner hinsichtlich des schwankenden Wasserdrucks. Aufgrund der höheren Lage der Wohnbebauung wurde bei Erschließung des Gebiets eine Druckerhöhungsanlage im Leitungsnetz eingebaut. Wenn der Hochbehälter in Oberreichenbach jedoch Wasser aus dem Brunnen anfordert, wird die Druckerhöhungsanlage während des Pumpvorgangs außer Kraft gesetzt. Die Programmierung der Befüllzeiten wurden nunmehr so angesetzt, dass diese vorwiegend in den Nachtzeiten stattfinden. Um jederzeit einen konstanten Wasserdruck zu liefern, ist es trotzdem notwendig, eine separate Befüllleitung herzustellen. Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 15.06.2020 behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, von den privaten Grundstückseigentümern entsprechende Baufreigaben einzuholen und erforderliche Dienstbarkeiten abzuschließen. Zeitgleich soll eine Planung und die Ausschreibungsunterlagen für eine Befüllleitung erstellt werden.

Umstieg auf elektronische Ultraschall-Hauswasserzähler

Seitens der Werkleitung gibt es erste Überlegungen, in den kommenden Jahren auf elektronische Ultraschall-Wasserzähler umzurüsten. Die Vorteile der neuen Technik sind nicht von der Hand zu weisen. Insbesondere beim turnusmäßigen Ablesen für die Jahresabrechnung würden sich Synergieeffekte ergeben, da durch die Funkablesung ein Zutritt zum Objekt nicht mehr erfolgen müsste. Die Ablesedaten könnten tagesgenau vorliegen (z. B. am 30.12. eines Jahres). Durch die erweiterten Auswertungsmöglichkeiten der Zähler können zudem Leckagen auf der Versorgungsleitung vor dem Wasserzähler und hohe Verbräuche aufgespürt werden. Der Anschaffungspreis der Zähler ist natürlich deutlich höher als bei den bisher verbauten Modellen (Flügelradwasserzähler). Die komplette Umrüstung des Stadtgebietes und der Ortsteile würde einen gesamten Eichzeitraum (6 Jahre) dauern. Nach Erreichen der Eichfrist kann durch eine positive Stichprobenprüfung jeweils eine dreijährige Verlängerung der Nutzungsdauer der Wasserzähler erreicht werden. Dies würde sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit auswirken und den Nachhaltigkeitsgedanken stärken.

Die Maßnahme wird im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen (Erhöhung der Grundgebühr) in einer separaten Sitzungsvorlage dem Ausschuss vorgestellt.

Personalplanung für 2021

Aktuell macht sich immer mehr bemerkbar, dass sich die Personalausstattung im Städtischen Wasserwerk als sehr knapp darstellt. Bereits im Haushalt 2019 gab es Überlegungen und es war damals bereits eine zusätzliche Kraft im Stellenplan aufgeführt. Die Vielzahl an Arbeiten macht eine Personalaufstockung notwendig, insbesondere auch durch die Übernahme der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Roggenburg mitsamt der gesamtwöchigen Rufbereitschaft. Die Zählerwechsel im Eichungsjahr könnten durch die Personalverstärkung auch wieder in Eigenregie durchgeführt werden. Ein Blick auf Kommunen ähnlicher Größe und Voraussetzungen zeigt auf, dass diese in der Regel per-

sonell breiter aufgestellt sind. Die Einstellung wäre für Frühjahr 2021 angepeilt. Entsprechende Haushaltsmittel werden in den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 eingeplant.

Vermögensplan 2020:

Insgesamt zeigt sich für den Vermögensplan 2020 folgende Entwicklung:

Hsh.St.	Hsh.Ansatz	voraussichtl. anfall.Kosten
	€	€
8150.9350 Anschaff.bewegl.Vermögen	9.000	6.000
8150.9410 Hochbauten	220.000	220.000
8150.9500 Wasserleitungsbau	250.000	170.000
8150.9510 Grundstücksanschlüsse	80.000	57.000
8150.9520 Tiefbauten/Brunnen	202.000	180.000
<u>8150.9600 Betriebseinrichtungen</u>	<u>11.000</u>	<u>11.000</u>
Insgesamt:	772.000	644.000

Im Vermögensplan für das Jahr 2020 ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen nach der aktuellen Erkenntnislage einige Änderungen. Die Ausgabehaushaltsstellen des Vermögensplans werden nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Im Bereich der beweglichen Vermögensgegenstände (Haushaltsstelle 8150.9350) wurden im ersten Halbjahr noch keine Mittel benötigt. Die Beschaffung eines Datenloggers mit ca. 5.200 € wird kurzfristig vollzogen. Höchstwahrscheinlich wird der Haushaltsansatz heuer nicht vollständig aufgebraucht werden.

8150.9410 Hochbauten – Sanierung des Hochbehälters

Die Sanierung des Hochbehälters im Birkenweg schreitet weiter voran. Im ersten Schritt wurde mit Beschluss des Bau- und Werksausschusses vom 20.04.2020 ein Ingenieurbüro für die Betreuung der Baumaßnahme beauftragt. Im Juli 2020 wurde eine Bauwerksuntersuchung durchgeführt. Nachfolgende Arbeiten wurden mit Datum vom 23.09.2020 in vier Losen beschränkt ausgeschrieben:

Los 1: Erdarbeiten

Los 2: Isolier- und Abdichtungsarbeiten

Los 3: Betoninstandsetzungsarbeiten und Sanierung der Trinkwasserkammer

Los 4: Hydraulische Ausrüstung

Der Submissionstermin hat zwischenzeitlich stattgefunden, so dass die Auftragsvergabe in der kommenden Stadtratssitzung am 25.10.2020 erfolgen sollte. Laut Kostenberechnung des Ingenieurbüros vom 10.09.2020 betragen die Gesamtbaukosten inklusive Ingenieurleistungen 370.000,00 € netto. Die Baumaßnahme soll grundsätzlich in den verbrauchsärmeren Wintermonaten stattfinden. Zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung können die Wasserkammern 3 + 4 dauerhaft in Betrieb gehalten werden. Im Vermögensplan des Jahres 2020 wurden

220.000 € eingestellt, sodass es heuer zu keinen überplanmäßigen Ausgaben kommen dürfte.

8150.9500 Wasserleitungsbau

Beim Wasserleitungsbau wurden einige Maßnahmen bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht komplett abgerechnet. Dies betrifft die Ortsdurchfahrt Bubenhäuser, das Baugebiet Nord II, das Baugebiet Oberreichenbach und die Wasserleitung zur neuen Krippe am Claretiner-Kolleg. Wir gehen davon aus, dass bis Ende des Jahres ein Großteil der Schlussrechnungen noch eingehen werden. Mit der Erneuerung der Wasserleitung im Ahornweg wurde bereits begonnen. Fraglich ist, wieviel Ausgabemittel hierfür dieses Jahr noch abfließen werden. Einige, vormals im Bauprogramm 2020 angedachte Projekte kommen überhaupt nicht zur Ausführung, was die Ausgaben zusätzlich abmildern wird, z. B. das Baugebiet Unterfeld in Hegelhofen (ca. 30.000 €) und der Eventualposten Fernwärmeleitung (ca. 20.000 €). Analog dazu werden auch die Ausgaben für die Wasserhausanschlüsse (HHSt. 8150.9510) geringer als erwartet ausfallen.

8150.9520 Tiefbauten - Neuer Flachbrunnen in Grafertshofen // Testbetrieb

Die technische Anbindung des neuen Brunnen V im Wasserschutzgebiet Grafertshofen ist im Laufe des ersten Halbjahres 2020 fertiggestellt worden. Der Außenbereich wurde eingeebnet, mit Erde angehäuft und angesät. Zudem wurde mit der Bepflanzung des Einfassungsbereiches begonnen und die Errichtung eines Zaunes beauftragt.

Seit über 50 Tagen läuft nun der Probetrieb des neuen Brunnen ohne Einspeisung in das Leitungsnetz. Es wurden engmaschige mikrobiologische Wasserproben gemäß Entnahmepflicht des Gesundheitsamtes sowie umfangreiche Untersuchungen laut Liste LGL Bayern (insgesamt 121 Parameter, u. a. Pflanzenschutzmittel, Pestizide) durchgeführt. Die Ergebnisse waren einwandfrei, jedoch wurde festgestellt, dass der Mangangehalt in den Wasserproben des Rohwassers den Grenzwert überschreitet. Eine Reaktivierung der Aufbereitungsanlage im Pumpwerk Grafertshofen (Eisen-Mangan-Filter und Oxydator) ist somit für die Hinzuschaltung des neuen Brunnen V notwendig. Im Zuge der Verkeimung im Winter 2018 / Frühjahr 2019 wurde der Eisen-Mangan-Filter komplett entleert.

Die Auftragsvergabe für die Wiederbefüllung wurde bereits veranlasst. Die Maßnahme beinhaltet das Einbringen von neuem Filtermaterial für beide Filterkessel sowie von Pallringen für den Oxydator. Im Pumpenhaus werden zudem weitere Änderungen an der Technik notwendig sein, z. B. der Einbau einer zusätzlichen Spülpumpe. Diese Umbauten werden vom Wasserwerkspersonal selbst durchgeführt. Alle weiteren Schritte zur Inbetriebnahme und Einspeisung ins Versorgungsnetz werden mit dem Landratsamt Neu-Ulm und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Weißenhorn hat vom Halbjahresbericht 2020 des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn Kenntnis genommen.

Andreas Palige
Werkleiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 19.10.2020 öffentlich
TOP DSNR.:

**Neubau Kinderkrippe Nord in Weißenhorn, Maximilianstraße
Vergabe Gewerk " Bohr-, Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Anker,
Pfähle"**

Anlage/n:

Sachbericht:

Für die Kinderkrippe Nord wurde für das Gewerk „ Spezialtiefbau – Bohr-, Ver-
bau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Anker, Pfähle“ eine öffentliche Ausschrei-
bung durchgeführt.

8 Firmen haben ihr Interesse bekundet, allerdings wurden nur zwei Angebote
eingereicht. Die Angebote wurden vom Architekturbüro mühlich, fink und partner
gewertet und geprüft.

Der veranlagte Schätzwert für das Gewerk Spezialtiefbau lag bei 101.500,- €
inkl. 16% MWSt.

Das Angebot der Fa. Hubert Schmid Bauunternehmung GmbH aus Marktoberdorf
liegt mit 88.803,45€ inkl. 16% MWSt. innerhalb der prognostizierten Kosten.

Die weiteren Angebote liegen bei:

Zweiter Bieter 94.586,95€ brutto (inkl. 19% MWSt) abzgl. 2%

Vergleichbarer Wert (MWSt 16% abzgl. Nachlass): 90.358,36€

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Hubert Schmid Bauunterneh-
mung GmbH zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

„Der Auftrag für das Gewerk „Spezialtiefbau – Bohr-, Verbau-, Ramm- und Ein-
pressarbeiten, Anker, Pfähle“ für die Kinderkrippe Nord in der Maximilianstraße
wird an die Firma Hubert Schmid Bauunternehmung GmbH aus Marktoberdorf
zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 88.803,45 € (inkl. 16%MWSt) vergeben.“

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche	
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2
<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung	
Für den betroffenen TOP sind	
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 4640.9420 eingestellt	<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:	
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:	
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 19.10.2020

öffentlich

TOP 5.

DSNR.: BA 170/2020

Zusätzliche Reinigung der in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter aufgelisteten Straßen

Anlage/n: Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachbericht:

Im Rahmen der Bürgerversammlung in Emershofen, wurde der Wunsch geäußert, in Emershofen den Reinigungsturnus anzupassen, d.h. häufiger die Straße zu kehren.

Die Von-Vöhlin-Straße ist bereits in der Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter unter den Straßen aufgelistet, an denen die Anlieger aufgrund der hohen verkehrlichen Belastung nicht verpflichtet sind, die Fahrbahn-ränder und Abflussrinnen zu reinigen. Dies betrifft jedoch nicht den Gehweg. Diese Straße und alle weiteren, die in der Verordnung aufgeführt sind, werden zwei Mal pro Jahr mit einer Großkehrmaschine gereinigt. Der Wunsch ist, das diese häufiger, d.h. mindestens drei Mal pro Jahr. Die Verwaltung hat sich hierfür ein Angebot erstellen lassen. Im Zuge der Gleichberechtigung sollte aber in allen aufgeführten Straßen in der Verordnung ebenfalls die dritte Reinigung durchgeführt werden. Die Kosten für die zusätzliche Reinigung betragen 1.200,00 €.

Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung soll die zusätzliche Reinigung mit 1.200,00 € beauftragen.“

Thomas Pieper
Bautechniker

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4**Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung**

Für den betroffenen TOP sind

 keine Haushaltsmittel erforderlich Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 21.03.2011

Aufgrund der Artikel 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBI S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 323) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Weißenhorn.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind:
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
 - c) gemeinsame Rad- und Fußwege im Sinne des § 41 II Nr. 5 Zeichen 240 StVOin der Breite von 1,0 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§3a Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen bzw. die von der Stadt angebotenen Tüten in den Tütenspendern zu nutzen.

Reinigung der öffentlichen Straßen.

§4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu den über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht für die Fahrbahnränder und Abflussrinnen nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung die Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib und Leben bedeutet. Die davon betroffenen Straßen werden in der Anlage 1 ausgeführt.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (5) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Abflussrinne und die Fahrbahnen (einschließlich der Parkflächen) insbesondere

- a) Nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Altpapier und Restmüll bzw. über den Wertstoffhof möglich ist,
- b) von Gras und Unkraut zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Unkraut flächenhaft in den Straßenkörper hinein wuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei Staats- und Kreisstraßen tritt an die Stelle der Straßenmittellinie (Abs. 1 b) die der Straße zugewandte Begrenzung der Abflussrinne, so dass die Anlieger dieser Straßen nicht verpflichtet sind, auch die Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zu Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vordergrundstück angrenzt.

§8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr

§ 11 Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2). § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 3a, 4 und 5 obliegenden Beseitigungs- oder Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung über die Straßenreinigung und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.09.2009 außer Kraft.

Weißenhorn, den 25.03.2011

Dr. Wolfgang Fendt
1.Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom

Straßen, an denen die Anlieger, aufgrund der hohen verkehrlichen Belastung, nicht verpflichtet sind die Fahrbahnränder und Abflussrinnen zu reinigen:

- Babenhauser Straße
- Günzburger Straße (ohne Abschnitt von Ulmer Straße bis zum Unteren Tor)
- Hauptplatz
- Herzog-Georg-Straße
- Illerberger Straße
- Kaiser-Karl-Straße
- Memminger Straße von Kreisverkehr Südtangente bis Ortsausgang Grafertshofen
- Reichenbacher Straße westlich Schulstraße
- Römerstraße
- Roggenburger Straße
- Ulmer Straße
- von Vöhlin-Straße